Freundeskreis der Stadtbücherei Münster

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis der Stadtbücherei Münster". Sein Sitz ist in Münster. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Aufgaben – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kultur. Die Förderung geschieht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Stadtbücherei Münster bei der Erfüllung ihres Kultur-, Bildungs- und Informationsauftrages für alle Bevölkerungsschichten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel, aber auch durch ideelle und personelle Hilfe wie die Unterstützung der Stadtbücherei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und die Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Die Gelder sollen vor allem für die Durchführung von Projekten zur Förderung des Lesens und der Informationskompetenz und für die ergänzende Beschaffung von Büchern, Medien und Ausstattungsgegenständen sowie für Veranstaltungen verwendet werden.
- (3) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes der Stadtbücherei. Alle Aktivitäten des Vereins finden im Einvernehmen und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, verbunden mit der Auflage, dieses für die Förderung der Stadtbücherei Münster zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bei vereinsschädigendem Verhalten, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Personen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen und nimmt in der Regel auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen teil.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Alle Mitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig auf eine geheime Wahl verzichten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über die Verwendung für satzungsmäßige Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer ernennen. Besondere Aufgaben kann der Vorstand auf Arbeitskreise bestehend aus Vereinsmitgliedern übertragen.
- (5) Der Vorstand kann zur Hilfe bei der Erledigung der laufenden Geschäfte einen Beirat aus sachkundigen, interessierten und engagierten Mitgliedern bilden, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Über Zusammensetzung und Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat beratende Funktion.
- (6) Die für die Zwecke des Vereins ehrenamtlich tätig werdenden Personen können ihre aus der Tätigkeit erwachsenen Auslagen erstattet bekommen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie der Berichte der Kassenprüfer, b) die Entlastung des Vorstandes, c) die Wahl des Vorstandes, d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, e) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, g) die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Richtlinien über die Grundsätze der Vereinsarbeit, h) die Wahl von 2 Kassenprüfern, i) die Bestätigung des Beirates.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und / oder vertretenen Mitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, wobei ein Mitglied bis zu fünf nicht anwesende Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten kann.
- (4) Der Beschluss zu Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 aller vorhandenen Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung übersandt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Gerichtsstand, Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand ist Münster in Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.